



Informationen zum Hinweisgeberverfahren

Verantwortungsbewusstes und rechtskonformes Handeln steht bei uns an erster Stelle. Zum Schutz unseres Unternehmens und aller Beteiligten ist die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Richtlinien essenziell.

Um dies zu gewährleisten, haben wir ein spezielles Verfahren eingerichtet. Dieses ermöglicht es allen Mitarbeitenden, vertraulich Hinweise zu geben, falls sie Rechtsverstöße innerhalb unseres Unternehmens beobachten oder vermuten.

Durch dieses Hinweisgebersystem garantieren wir eine transparente und faire Bearbeitung aller eingehenden Meldungen. Zudem sichern wir zu, dass Personen, die Hinweise geben, **keinerlei** Nachteile zu befürchten haben.

Grundlage des Verfahrens ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Den Text des Hinweisgeberschutzgesetzes finden Sie unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/>

1. Wer kann einen Hinweis geben?

Das Hinweisgeberverfahren ist für alle unsere Beschäftigten zugänglich. Dies umfasst Mitarbeiter im Kundeneinsatz, in der Verwaltung, in den Niederlassungen, Auszubildende sowie freiberuflich Tätige. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

2. Was kann gemeldet werden?

Sie können Informationen über tatsächliche, vermutete oder potenzielle Rechtsverstöße melden, die entweder durch unser Unternehmen selbst oder durch Einzelpersonen, die in unserem Namen handeln, begangen wurden.

Dies umfasst vor allem Verstöße gegen straf- oder bußgeldrechtliche Bestimmungen sowie gegen sonstige Gesetze auf Bundes-, Landes- oder europäischer Ebene.

Beispiele: Hinweise zu Fehlverhalten oder Verstößen, wie z.B. Korruption, Betrug, Unterschlagung, Steuerhinterziehung, Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen Kartell- und Kapitalmarktrecht, Insiderregeln, Datenschutzrecht oder sonstige Verstöße anderer Art gegen den Verhaltenskodex oder unser ethisches Verhalten.

Die spezifischen Arten von Rechtsverstößen, die hierunter fallen, sind im § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes detailliert aufgeführt.

3. An wen kann ein Hinweis gemeldet werden?

Um einen Hinweis zu geben, stehen verschiedene Optionen zur Verfügung. Dazu gehören sowohl interne als auch externe Meldestellen. Unsere interne Meldestelle ist wie folgt erreichbar:

- per E-Mail an hinweis@garant-personal.de
- per Telefon +49 (0) 23 71 / 219 39 51 oder
- per Post an:
Garant Personalmanagement GmbH
- Hinweisgebermeldestelle -
Friedrichstr. 83
58636 Iserlohn

Eine externe Meldestelle ist beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Nähere Informationen zu den Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Website des Amtes, derzeit unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Kontakt/Kontakt.html>.

4. Wie kann gemeldet werden?

Für eine effektive Bearbeitung eines Hinweises ist es äußerst wichtig, dass dieser alle relevanten Informationen beinhaltet und der (potenzielle) Rechtsverstoß präzise dargelegt wird. Es besteht die Möglichkeit, Hinweise anonym zu übermitteln.

Wir garantieren, dass auch nicht anonym eingereichte Hinweise von uns gemäß den Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes und des Datenschutzrechts streng vertraulich behandelt werden. Die bearbeitende Person in der Meldestelle wird diese Informationen nicht weitergeben. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie unter Punkt 7.

Bei einer anonymen Meldung können wir allerdings weder den Eingang bestätigen, noch den Hinweis mit dem Hinweisgeber diskutieren oder über das Ergebnis des Verfahrens bzw. über getroffene Maßnahmen informieren.

5. Wer bearbeitet eingegangene Hinweise?

In unserer Organisation garantieren wir, dass die für die Bearbeitung von Meldungen zuständige Person vollständig unabhängig und ohne Weisungen agiert. Sie ist streng zur Verschwiegenheit verpflichtet und verfügt über die erforderliche fachliche Qualifikation.

6. Wie werden Hinweisgeber geschützt?

Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität aller Hinweisgeber sowie der in Meldungen erwähnten Personen wird bei uns mit höchster Priorität behandelt.

Zugriff auf diese Informationen haben ausschließlich befugte Personen; Unbefugte sind hiervon strikt ausgeschlossen. Dies impliziert, dass persönliche Daten nicht ohne Weiteres an Dritte weitergeleitet werden. Die mit der Verarbeitung von Meldungen beauftragte Person ist vertraglich zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Wir behandeln alle eingehenden Hinweise konsequent nach den Datenschutzrichtlinien und löschen diese nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Es gibt jedoch bestimmte Umstände, unter denen Informationen über die Identität eines Hinweisgebers an zuständige Behörden weitergegeben werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn gesetzliche Verpflichtungen, gerichtliche oder behördliche Anordnungen vorliegen oder wenn ein begründeter Verdacht auf eine Straftat besteht.

Wir garantieren, dass Hinweise niemals zu Benachteiligungen oder Repressalien gegen die meldende Person führen. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn nachweislich falsche oder irreführende Informationen vorsätzlich oder grob fahrlässig übermittelt werden. In solchen Fällen behalten wir uns das Recht vor, rechtliche Schritte gegen den Hinweisgeber einzuleiten.

7. Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

Sobald ein Hinweis eingeht, senden wir dem Hinweisgeber eine Bestätigung des Eingangs zu, es sei denn, der Hinweis wurde anonym eingereicht. Innerhalb von drei Monaten informieren wir den Hinweisgeber über das Ergebnis unserer Überprüfung und über etwaige weitere Schritte, die wir eingeleitet haben. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen eine solche Mitteilung interne Untersuchungen beeinflussen oder die Rechte Dritter beeinträchtigen könnte.

Iserlohn, im Dezember 2023